



Landauer Weg der Bürgerbeteiligung

Leitlinie für Bürgerbeteiligung, Fassung vom 1.8.2024

Gegenstand und Ziel der Leitlinie für Bürgerbeteiligung

Bürgerbeteiligung ist ein wichtiger Baustein in einer lebendigen Demokratie, in der Bürgerschaft, Verwaltung¹ und Politik bei der Gestaltung der kommunalen Selbstverwaltung zusammenarbeiten. Die Leitlinie schafft seit 2015 eine verlässliche Grundlage dafür, dass dieses Zusammenwirken in Landau transparent, mit fairen Chancen für alle und Respekt vor den unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten geschehen kann. Dabei geht es nicht nur um formelle, gesetzlich geregelte Beteiligungsformen, sondern vor allem um die Ausgestaltung der informellen Beteiligungsmöglichkeiten.

Die Leitlinie soll dazu beitragen, dass ein produktives Zusammenwirken in Landau gestärkt wird. Städtische Vorhaben sollen nach angemessener Erörterung gute Lösungen finden und möglichst breit akzeptiert werden. Projekte sollen vom Wissen und den Ideen der Bürgerinnen und Bürger profitieren.

Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinien

- Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinie beschreibt die **Mitgestaltung** der Bürgerschaft bei kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen in Landau in der Pfalz.
- Bürgerbeteiligung umfasst die **gemeinsame Gestaltung** von städtischen Vorhaben und Projekten und eine **Zusammenarbeit** von Einwohnerinnen und Einwohnern, dem Stadtrat und der Verwaltung.
- Bürgerbeteiligung ersetzt nicht den politischen Wettstreit und die politische Entscheidungskompetenz des Stadtrates und des Stadtvorstandes.

Stufen der Bürgerbeteiligung

Stufe 1: Bürgerbeteiligung durch Information

- Die Verwaltung veröffentlicht aktuelle Informationen über städtische Vorhaben.
- **Instrumente:** Informationsveranstaltungen, Vorhabenliste, Website www.landau.de, Beteiligungsportal www.mitredeninld.de, Social Media, Pressemitteilungen, Printerzeugnisse und persönliche Auskünfte per E-Mail und Telefon usw.

¹ Mit dem Begriff „Verwaltung“ werden in dieser Leitlinie der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, die Beigeordnete(n) sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Fachämtern bezeichnet.

Stufe 2: Bürgerbeteiligung durch Konsultation/ Beratung

- Stadtrat und Verwaltung holen Feedback, Ideen oder Meinungen zu bestimmten städtischen Vorhaben, Themen oder Planungen ein. Diese werden gesammelt, ausgewertet und in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- **Instrumente / Methoden:** Bürgerversammlung, Zukunftswerkstatt, Planungszelle / Bürgerrat, Online-Beteiligungsverfahren usw.

Stufe 3: Bürgerbeteiligung durch Mitentscheidung:

Neben den in der Leitlinie beschriebenen Aktivitäten zur mitgestaltenden Bürgerbeteiligung stehen Bürgerschaft und Politik unverändert die Instrumente Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zur Verfügung, die in § 17 und 17a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) geregelt werden.

Der Landauer Weg der Bürgerbeteiligung: Spielregeln

1. Spielregeln für guten Umgang miteinander

Ein guter Umgang miteinander trägt dazu bei, dass die Zusammenarbeit zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik fair und offen verlaufen kann.

- **Respektvoller Umgang:** Persönliche Angriffe oder Missachtung behindern die Arbeit.
- **Wertschätzende Haltung:** Andere Meinungen können zu einem umfassenderen Bild und neuen Lösungen beitragen.
- **Sachbezogenheit:** Es geht um Lösungen in der Sache.
- **Ausreden lassen und kurzfassen:** die Grundregel dafür, dass alle zu Wort kommen.
- **Toleranz, Offenheit, Kompromissbereitschaft:** vergrößert die Chance, zu guten Ergebnissen zu kommen.

2. Spielregeln für gute Bürgerbeteiligung

Gute Verfahren zur Bürgerbeteiligung können Information, Mitwirkung oder Kooperation anstreben. Wichtig Regeln hierbei sind:

- **Gute Vorbereitung:** Rahmen, Ablauf und Grenzen müssen klar sein.
- **Gute Information:** Beteiligte sollen Chancen für einen möglichst gleichen Informationsstand in der Sache haben.
- Es muss noch **Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume** geben.
- **Früh genug** mit Beteiligung beginnen und **bei Bedarf wiederholen** bzw. fortführen.

- **Beteiligung vor Ort** stärkt das Interesse und erlaubt die gemeinsame Wahrnehmung des Ortes.
- **Rückmeldung** über Entscheidungen geben: Was wird aus den Diskussionsergebnissen und dem Projekt?
- **Interessen** klar formulieren!
- **Kooperation** zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft in Planungsprozessen und Projekten fördern

Bündelung von Informationen auf www.mitredeninLD.de

Auf dem Beteiligungsportal der Stadt Landau (www.mitredeninld.de) können sich Bürgerinnen und Bürger

- in der Vorhabenliste über geplante und laufende städtische Projekte und Vorhaben informieren,
- an digitalen Beteiligungsformaten teilnehmen,
- Beteiligungsveranstaltungen im Kalender finden,
- den Beteiligungsrat kennenlernen und
- Ideen und Mängel an die Stadtverwaltung melden (Mängel- und Ideenmelder).

Die Vorhabenliste

Die Vorhabenliste ist ein standardmäßiges Instrument der Information und zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung, das viele Kommunen erfolgreich als Beteiligungsangebot einsetzen. In Landau ist die Veröffentlichung der ersten Vorhabenliste im Oktober 2024 geplant.

Ziel der Vorhabenliste ist es, geplante städtische Projekte und Vorhaben zu einem frühen Zeitpunkt zu veröffentlichen. Diese werden in kurzen Steckbriefen beschrieben und sind über eine Liste mit Filterfunktion und die Stadtteilkarte abrufbar.

Auf die Vorhabenliste kommen städtische Projekte und Vorhaben,

- die in Landau geplant und umgesetzt werden,
- im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegen,
- von öffentlichem Interesse (keine privaten Vorhaben) sind,
- deren Veröffentlichung rechtlich unproblematisch ist und

- für die eine formelle oder informelle Bürgerbeteiligung zwingend erforderlich ist oder grundsätzlich möglich wäre.

Vorhaben, die von einer Bürgerbeteiligung ausgeschlossen sind, werden nicht in die Liste aufgenommen. Zweimal pro Jahr soll die Vorhabenliste aktualisiert bzw. fortgeschrieben werden. Die Freigabe vor Veröffentlichung erfolgt durch einen Beschluss des Stadtrates.

Der Beteiligungsrat

1. Aufgaben

Der Beteiligungsrat der Stadt Landau befasst sich mit anstehenden städtischen Projekten und berät über mögliche Beteiligungskonzepte. Dabei sollen insbesondere Maß und Ziel der Bürgerbeteiligung festgelegt werden. Er definiert Zielgruppen, trägt Sorge dafür, dass alle relevanten Gruppierungen erreicht werden, und achtet auf die Rechtzeitigkeit des Beteiligungsverfahrens. Zudem betrachtet der Rat Ergebnis und Wirkung der durchgeführten Beteiligungen, um Erkenntnisse für seine laufende Arbeit und eine mögliche Weiterentwicklung der Leitlinie zu gewinnen.

Der Beteiligungsrat orientiert sich hierbei an den im §1 AGG (Allgemeines Gleichstellungsgesetz) festgesetzten Merkmalen, die Diskriminierung hervorrufen können: Ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität. Diese Merkmale gilt es in Bürgerbeteiligungsprozessen mitzudenken und methodisch sowie organisatorisch zu berücksichtigen.

2. Amtsperiode

Die Amtsperiode des Beteiligungsrats ist an die Amtsperiode des Stadtrats der Stadt Landau in der Pfalz geknüpft.

3. Mitglieder

(1) Der Beteiligungsrat besteht aus 17 Mitgliedern.

(2) Mitglieder sind

- a. acht Vertreterinnen und Vertreter aus der Bürgerschaft,
- b. drei Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrats,
- c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Jugendbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung, Beirat für Migration und Integration sowie vom Beirat für ältere Menschen und

- d. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung (Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung, Gleichstellungsstelle).

(3) Frauen und Männer werden gleichermaßen berücksichtigt.

4. Berufung der Mitglieder

(1) Mitglieder aus der Bürgerschaft können alle wahlberechtigten Frauen und Männer sein, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Landau in der Pfalz sind. Interessierte Bürgerinnen und Bürger müssen sich in der von der Stadtverwaltung gesetzten Frist für den Beteiligungsrat bei der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bildung des Beteiligungsrates mindestens drei Monate in Landau wohnhaft sein. Die Mitglieder werden, vier Frauen und vier Männer jeweils getrennt voneinander, in öffentlicher Sitzung des Stadtrates gelost.

Acht weitere Personen aus dem Bewerberkreis werden für eine Nachrückliste mit Platzierung gelost. Scheidet ein bürgerschaftliches Mitglied vor Ende der Amtsperiode aus dem Beteiligungsrat aus, wird der Platz mit einer Person von der Nachrückliste in der Reihenfolge der Platzierung besetzt.

(2) Die Sitze der Stadtratsmitglieder werden unter Zugrundelegung der Sitzverteilung in den Ausschüssen und Beiräten nach Sainte-Lagué/Schepers vergeben. Die Stadtratsfraktionen benennen die Personen und bestimmen auch jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Sofern keine Einigung untereinander erzielt werden kann, entscheidet auch hier jeweils das Los.

(3) Die Mitglieder der Stadtverwaltung sind als geborene Mitglieder die oder der Bürgerbeteiligungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Landau in der Pfalz.

5. Vorsitz

(1) Den Vorsitz übernehmen die Bürgerbeteiligungsbeauftragte bzw. der Bürgerbeteiligungsbeauftragte gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bürgerschaft, welche oder welcher aus der Mitte der Beteiligungsrates gewählt wird („Doppelspitze“).

(2) Die Wahl der oder des bürgerschaftlichen Vorsitzenden findet in der zweiten oder dritten Sitzung zu Beginn der Amtsperiode des Beteiligungsrates statt. Bis dato übernimmt die Bürgerbeteiligungsbeauftragte oder der Bürgerbeteiligungsbeauftragte den alleinigen Vorsitz.

6. Sitzungen

(1) Der Beteiligungsrat tagt mindestens viermal im Jahr in öffentlicher Sitzung. Öffentliche Sitzungen dienen unter anderem der Beratung von geplanten oder laufenden Bürgerbeteiligungsverfahren.

(2) Die beiden Vorsitzenden leiten die Sitzungen des Beteiligungsrats.

(3) Die beiden Vorsitzenden setzen für die öffentlichen Sitzungen die Tagesordnung fest.

(4) Die öffentlichen Sitzungstermine werden von der Geschäftsführung des Beteiligungsrates, der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung, festgesetzt. Die Ladung der Mitglieder erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Die Mitglieder werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Sitzung eingeladen. Gleichzeitig erhalten sie die Sitzungsunterlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen. Die Empfängerin bzw. der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(5) In zusätzlichen Arbeitsworkshops können sich die Mitglieder des Beteiligungsrates zur vertiefenden Diskussion und zur Beratung aktueller Themen treffen. Die Terminierung der Arbeitsworkshops erfolgt nach Bedarf und durch die Vorsitzenden. Ein Bericht über Ablauf und Ergebnisse der Arbeitsworkshops wird in der darauffolgenden öffentlichen Sitzung vorgestellt.

7. Geschäftsführung und Niederschrift

Die Geschäftsführung des Beteiligungsrates übernimmt die Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung. Sie fertigt eine Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Beteiligungsrates und stimmt diese mit dem bürgerschaftlichen Vorsitzenden des Beirats ab.

Der Bürgervorschlag

Für jedes Projekt, zu dem Einwohnerinnen oder Einwohner Landaus ein Beteiligungsverfahren anregen wollen, muss von mindestens 400 Einwohnerinnen und Einwohnern die Unterschrift vorliegen.

Die Mindestzahl bezieht sich auf die gesamte Stadt und gilt für Vorhaben, die eine Bedeutung für die Gesamtstadt haben genauso wie für Projekte, die nur für einen Stadtteil von Bedeutung sind. Eine Unterscheidung in gesamtstädtische und stadtteilbezogene Projekte verbunden mit einer niedrigeren Zahl an notwendigen Unterschriften ist nicht vorgesehen.

Auf die Festsetzung eines Mindestalters für die Antragstellerin oder den Antragsteller ist bewusst verzichtet worden, um es auch Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, Anregungen einzubringen.

Der Bürgervorschlag muss bei der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

- **Anliegen:** Projekt, Ziel und Begründung für die Bürgerbeteiligung (max. 1 Seite DIN A4)
- **Ansprechperson:** Kontaktdaten einschließlich E-Mail
- **Vorschlag für Beteiligungsform:** Methodenvorschläge als Diskussionsgrundlage für den Beteiligungsrat
- **Unterschriften:** Name, Adresse, Geburtsjahr, Unterschriften (mindestens 400)

Die Liste der Befürworterinnen und Befürworter muss in schriftlicher Form mit Namen, prüfbarer Anschrift und Unterschrift vorgelegt werden. Eine virtuelle Sammlung (zum Beispiel mit Hilfe von Internet und sozialen Medien) ist nicht ausreichend.

Der Beteiligungsrat berät in einer öffentlichen Sitzung über den Bürgervorschlag und dokumentiert eine Empfehlung an den Stadtrat, ob eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden soll.

Die Letztentscheidung, ob eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden soll, liegt beim Stadtrat.

Team Bürgerbeteiligung

Das Team Bürgerbeteiligung ist bei der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung angesiedelt. Es hat folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung des Beteiligungsrates und Teil des Vorsitzendenteams
- Beratung zur Anwendung der Leitlinie und Begleitung von Beteiligungsverfahren im Hinblick auf die Einhaltung der Leitlinie
- Konzeption, Planung, Durchführung und Auswertung von Bürgerbeteiligungsverfahren
- Beratung von Fachämtern, privaten Vorhabenträgern und bürgerschaftlichen Akteuren zum Thema Bürgerbeteiligung
- Beteiligungsportal www.mitredeninld.de mit Infoseiten, Mängel- und Ideenmelder, Online-Beteiligung und Vorhabenliste

Evaluation

Um die Qualität, Angemessenheit und Praktikabilität der Leitlinie sicher zu stellen, wird diese regelmäßig überprüft. Die Evaluation der Leitlinie erfolgt spätestens nach fünf Jahren und zum Ende einer Amtsperiode des Beteiligungsrates. Federführende Stelle der Evaluation ist die Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung. Der Beteiligungsrat wirkt bei der Planung und Auswertung der Evaluation beratend mit.